

Nr. 48. Verordnung,

eine Abänderung der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. März 1892 betreffend;

vom 1. September 1911.

In § 29 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 28) ist der seitherige dritte Absatz durch die Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 30. Juli 1885 betreffend, vom 25. April 1910 (G.= u. V.=Bl. S. 68) erledigt.

Dagegen erhält § 29 als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Die untere Verwaltungsbehörde ist auch zuständig für die Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gemäß § 35 Absatz 6 und § 53 Absatz 3 letzter Satz der Gewerbeordnung. Die Amtshauptmannschaft hat in der Regel den Bezirksauschuß zur Beratung zuzuziehen.

Dresden, den 1. September 1911.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Blotzke.

Nr. 49. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Parochie Dittersdorf aus der Ephorie Marienberg in die Ephorie Chemnitz II betreffend;

vom 6. September 1911.

Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben nach Zustimmung der Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern genehmigt, daß die Parochie Dittersdorf am 1. Oktober dieses Jahres aus der Ephorie Marienberg in die Ephorie Chemnitz II umbezirkt wird.

Dresden, den 6. September 1911.

Evangelisch=lutherisches Landesconsistorium.

Dr. Böhme.

Hildemann.

